

# **Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden**

## **2. Änderung zum 01.06.2018**

### **Allgemeines**

Die Kindertagespflege der Gemeinde Niederdorfelden ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeit sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus. Der Schwerpunkt der Betreuung in Kindertagespflege liegt auf Kinder unter 3 Jahren. Kinder über 3 Jahre werden bis zur Vollendung ihres 12. Lebensjahres in Kindertagespflege betreut, wenn nachweislich kein anderes Betreuungsangebot vor Ort zur Verfügung steht.

### **1. Ziel der Förderung**

1.1. Die Förderung von Kindertagespflege in Niederdorfelden dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes gemäß SGB VIII, der Werbung von neuen Kindertagespflegepersonen, der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie der finanziellen Unterstützung für stabile Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestellen in Niederdorfelden für Kinder von 0 bis 12 Jahren.

### **2. Grundlage der Förderung**

2.1. Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Niederdorfelden nach diesen Richtlinien ist die **„Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“** des Main-Kinzig-Kreises.

2.2. Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:

- (1) die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- (2) die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
- (3) die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
- (4) den Kostenbeitrag der Eltern/Elternteile
- (5) den Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages
- (6) die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
- (7) die Aufsicht und Haftung
- (8) die Abmeldung
- (9) den Ausschluss
- (10) den Datenschutz

2.3. Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Gemeinde Niederdorfelden durch ihre Förderung folgendes sicher:

- stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen in Niederdorfelden
- finanzielle Anreize zur Werbung neuer Kindertagespflegepersonen
- Ausbau eines bedarfsgerechten, flexiblen Betreuungsangebotes für Niederdorfelden

2.4. Die Inanspruchnahme der Förderung durch die Gemeinde Niederdorfelden setzt eine Förderung nach der **„Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“** des Main-Kinzig-Kreises, sowie den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Gemeinde Niederdorfelden voraus.

2.5. Gefördert werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die fachlich eng mit dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck kooperieren und sich regelmäßig weiterqualifizieren.

2.6. Die Förderung setzt die Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

### 3. Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

3.1. Die Gemeinde Niederdorfelden bezuschusst auf Grundlage dieser Richtlinien Betreuungsplätze in Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen:

- zur Deckung eines Betreuungsbedarfes für Kinder **unter** drei Jahren nach Maßgabe des § 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises.
- zur Deckung eines bedarfsgerechten Betreuungsbedarfes für Kinder **über** drei Jahren bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, bei denen nachweislich ein anderes Betreuungsangebot vor Ort (Tageseinrichtung oder schulisches Betreuungsangebot) nicht zur Verfügung steht (nach Maßgabe der Satzung des Main-Kinzig-Kreises § 2 Abs.4)

### 4. Förderzuschüsse zu den laufenden Geldleistungen

4.1. Die Kindertagespflegepersonen erhalten zu den Geldleistungen entsprechend der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises, für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Zuschuss von der Gemeinde Niederdorfelden. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

4.1.1. Die Gemeinde Niederdorfelden fördert Kindertagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur laufenden Geldleistung nach Maßgabe der in § 3 Abs. 4. der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten.

4.1.2. Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter und geleisteter Betreuungsstunde erhalten die Kindertagespflegepersonen hierfür von der Gemeinde Niederdorfelden einen Zuschuss von 1,00 €.

Betreuungsvariante nach der Satzung Main-Kinzig-Kreis	Wochenstunden/ Std. im Monat	Zuschuss Gemeinde Niederdorfelden (monatlich)
BV 0	10 / 40	40 €
BV 1	15 / 60	60 €
BV 2	20 / 80	80 €
BV 3	25 / 100	100 €
BV 4	30 / 120	120 €
BV 5	35 / 140	140 €
BV 6	40 / 160	160 €
BV 7	45 / 180	180 €
BV 8	50 / 200	200 €

4.1.3. Den ergänzenden Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden in Höhe von 1,00 € pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter und geleisteter Betreuungsstunde erhalten auch Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in anderen Kommunen/Städten für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Niederdorfelden, sofern die Kindertagespflegeperson vom Main-Kinzig-Kreis für diese Kinder Geldleistungen entsprechend der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ erhält. Förderleistungen nach Punkt 5 und Punkt 6 der „Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden“ erhalten ausschließlich Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Niederdorfelden oder Schöneck.

## 5. Unterstützung, Beratung, Weiterqualifizierung und sonstige finanzielle Zuschüsse

5.1. Die Kindertagespflegepersonen werden vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck durch eine pädagogische Fachkraft fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Die Fachkraft führt hierzu auch regelmäßige Hausbesuche bei der Kindertagespflegeperson durch.

5.2. Die nach §32a HKJGB geforderte Aufbauqualifikation für Kindertagespflegepersonen wird unterstützt, durch

- vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck organisierte und für die Kindertagespflegeperson kostenfreie Fortbildungsangebote
- oder/und
- die Übernahme von Fortbildungskosten, wenn die Kindertagespflegeperson anerkannte Fortbildungen bei anderen Trägern besucht. Fortbildungskosten werden hierbei auf Antrag der Kindertagespflegeperson unter Vorlage eines Nachweises über die gezahlten Fortbildungskosten bis maximal 200,00 € jährlich erstattet.

Auf Antrag erhält die Kindertagespflegeperson für die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Niederdorfelden in Höhe von 7,50 € je Fortbildungsstunde (Unterrichtsstunde/45 min.). Die Aufwandsentschädigung wird für maximal 32 Unterrichtsstunden im Jahr (maximale Aufwandsentschädigung 240,00 €/jährlich) und nur für Fortbildungen an arbeitsfreien Tagen (Feiertage, Samstage, Sonntage) gewährt. Eine Aufwandsentschädigung wird nur für Fortbildungen bei anerkannten Trägern gewährt und nur für Fortbildung, die für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zweckentsprechend sind. Die Teilnahme an der Fortbildung muss vorab dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck mitgeteilt werden. Das Kindertagespflegebüro prüft das Fortbildungsangebot. Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag nach der Teilnahme an der Fortbildung vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Zur Beantragung der Aufwandsentschädigung muss die Kindertagespflegeperson dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck die Teilnahmebescheinigung, aus dieser die Unterrichtsstunden hervorgehen, vorlegen. Die Aufwandsentschädigung wird auch für notwendige Schulungen (z.B. 1.Hilfekurse, Hygienebelehrungen) gewährt.

Werden Fortbildungen an Arbeitstagen besucht, dann sind für diese eine Freistellung nach der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises §3 Abs.8 zu stellen. In diesem Fall erhält die Kindertagespflegeperson für den Fortbildungstag die laufenden Geldleistungen des Main-Kinzig-Kreises und den ergänzenden Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden nach Punkt 4 dieser Richtlinie. Eine zusätzliche Zahlung der Aufwandsentschädigung ist hier nicht möglich.

5.3. Das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck bietet einmal im Monat eine Teambesprechung an. Der zeitliche Rahmen umfasst hier ca. 2,5 Stunden. Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Teambesprechung. Zusätzliche können Elternabende/Elternnachmittage und Kooperationsveranstaltungen mit anderen Betreuungseinrichtungen vor Ort stattfinden. Für die Teilnahme erhalten die Kindertagespflegepersonen auch hier eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Veranstaltung.

Die Teilnahme an den monatlichen Teambesprechungen, den Elternabenden/Elternnachmittagen und den Kooperationsveranstaltungen ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Sollte keine regelmäßige Teilnahme (mindestens 70 %) stattfinden, entfällt der unter Punkt 4.1.2. festgelegte Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden zu den Betreuungsstunden.

5.4. Die Kindertagespflegepersonen erhalten von der Gemeinde Niederdorfelden eine jährliche Zuschusspauschale zur Haftpflichtversicherung in Höhe von 35,00 €. Diese Pauschale wird zu Beginn eines Haushaltsjahres an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.

5.5. Für Vor- und Nachbereitungszeiten (pädagogische Aufgaben wie z.B. Portfolio, Elterngespräche, Verwaltungs- und Hauswirtschaftstätigkeiten) erhalten die Kindertagespflegepersonen von der Gemeinde Niederdorfelden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich je betreutes Kind. Die

Aufwandsentschädigung für die Vor- und Nachbereitungszeit wird monatlich mit dem Zuschuss zu den laufenden Geldleistungen (Punkt 4 dieser Richtlinie) ausgezahlt.

5.6. Sollte die Kindertagespflegeperson einen Betreuungsplatz vorübergehend nicht belegen können und hält sie diesen für ein Niederdorfeldener Kind frei, erhält die Kindertagespflegeperson von der Gemeinde Niederdorfelden eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 100,00 € je freigehaltenen Platz für maximal 3 Monate. Beginnt innerhalb von 3 Monaten keine neue Betreuung, dann entfällt die Zahlung der Pauschale für diesen Platz. Die Bereitstellungspauschale wird je Monat höchstens für 2 freigehaltene Plätze geleistet und ausschließlich für Plätze, die laut Pflegeerlaubnis des Main-Kinzig-Kreises gleichzeitig belegbar sind.

## **6. Hilfen im Vertretungsfall**

6.1. Der örtliche Jugendhilfeträger ist rechtlich verpflichtet im Vertretungsfall (Ausfall der Kindertagespflegeperson) eine Vertretungsperson zu stellen.

6.2. Ein Anspruch auf eine Vertretung kann gegenüber der Gemeinde Niederdorfelden nicht geltend gemacht werden. Die Kindertagespflegeperson und das Kindertagespflegebüro bemühen sich im Vertretungsfall jedoch den Eltern eine geeignete Kindertagespflegeperson, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann, anzubieten.

6.3. Sollte eine Kindertagespflegeperson erkranken und dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck eine ärztliche Krankmeldung/Attest vorlegen, dann zahlt die Gemeinde Niederdorfelden für bis zu 10 Krankheitstage im Jahr der vertretenden Kindertagespflegeperson pro geleistete Betreuungsstunde/pro Kind 4,00 €. Die Übernahme der Vertretung ist dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck unverzüglich bei Eintritt der Vertretung zu melden.

## **7. Vermittlung, Beratung und Elternarbeit**

7.1. Das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck steht Eltern für Beratung, Informationen und Vermittlung zur Verfügung.

7.2. Das Kindertagespflegebüro organisiert in Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen regelmäßig Elternabende/Elternnachmittage. Diese Elternveranstaltungen dienen der Transparenz der Arbeit und der Elternbeteiligung.

## **8. Inkrafttreten der Richtlinien**

Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.06.2018 in Kraft.  
Die Richtlinien vom 01.01.2014 werden hiermit ausdrücklich ersetzt.

Niederdorfelden, den 05.09.2018



K. Büttner  
Bürgermeister